Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

[redacted]

Datum 19. April 2021
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/169
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 25. November 2020 „Verwendung RKI-Algorithmus für Genesung nach Corona-Positiv“ an das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Ihr Schreiben vom 1. März 2021
FragDenStaat #204471

Sehr geehrt[redacted]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 1. März 2021. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind das Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.
Sie haben am 25. November 2020 einen Antrag beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) auf Zugang zu Informationen nach dem LIFG in Bezug auf die Verwendung des RKI-Algorithmus für die Genesung nach einer Corona Erkrankung gestellt. Mit Schreiben vom 28. November 2020 wurden Sie vom Sozialministerium darüber informiert, dass Ihre Anfrage an das Landesgesundheitsamt weitergeleitet wurde, da dies zuständig sei.

Wir haben das Sozialministerium und das Landesgesundheitsamt zur Stellungnahme aufgefordert und folgende rechtliche Hinweise erteilt:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG).

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information. Dazu gehören auch Informationen zur Verwendung des sog. RKI-Algorithmus. Auf der Seite des Landesgesundheitsamtes sind die Covid-Lageberichte abrufbar, z.B. hier:
COVID_Lagebericht_LGA_210408.pdf (gesundheitsamt-bw.de).

Auf Seite 5 des Lageberichtes heißt es: *„Geschätzte 340.004 Personen sind von ihrer COVID-19-Erkrankung genesen. Ab dem 08.04.2020 wurde hierfür der vorher verwendete Algorithmus angepasst, um die Fälle mit in die Schätzung einzubeziehen, für die kein Erkrankungsbeginn, keine klinischen Angaben oder keine Informationen zu einem Krankenhausaufenthalt vorliegen“.*

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen. Der vorliegende Antrag wurde vor mehr als 4 Monaten gestellt und hat bisher noch keine Antwort erhalten.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG.
Diese umfassen:
1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogene Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle darzulegen.

Wir werden Sie informieren, sobald es Neuigkeiten in der Sache gibt und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg